

Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Zwischen

NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen
(BDEW-Codenummer 9900426000009)

(nachfolgend Netzbetreiber),

und

(nachfolgend Anschlussnehmer),

(gemeinsam auch Vertragspartner)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Anschluss von Erzeugungsanlagen	2
§ 2 Vertragsvoraussetzung	2
§ 3 Hauptleistungspflichten	2
§ 4 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	2
§ 5 Baukostenzuschuss	3
§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel	3
§ 7 Haftung	3
§ 8 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen, Anlagen zum Vertrag.....	4

§ 1

Vertragsgegenstand, Anschluss von Erzeugungsanlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, beigelegt als **Anlage 3**), der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV, der Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB Niederspannung) sowie der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Niederspannung (ergänzende Bedingungen zur NAV sind beigelegt als **Anlage 4**). Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschluss einer Elektrizitätserzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers dem Netzbetreiber rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen und die weiteren Bedingungen mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Ein solcher Anschluss bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (z.B. des Erneuerbaren Energien Gesetzes, EEG) einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (2) Für die Belieferung und Netznutzung bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 2** („Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“) näher beschrieben.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

Für neu herzustellende Netzanschlüsse ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages die Annahme des „Angebotes“ durch den Anschlussnehmer. Gleiches gilt für den Fall der Änderung von bestehenden Netzanschlüssen. Das Angebot ist Anlage zu diesem Vertrag (**Anlage 1**).

§ 3 Hauptleistungspflichten

- (1) Der Netzbetreiber hält den Anschluss für die Entnahme von Elektrizität im Rahmen der vereinbarten Netzanschlusskapazität gem. **Anlage 2** vor.
- (2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, elektrische Anlagen zwecks Entnahme an den Netzanschluss anschließen zu lassen.

§ 4

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gem. Angebot (**Anlage 1**).

- (2) Bei Änderungen des Netzanschlusses kann der Netzbetreiber weitere Netzanschlusskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NAV verlangen.
- (3) Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Kosten für weitere Inbetriebsetzungen richten sich nach den Ergänzenden Bedingungen (**Anlage 4**).

§ 5

Baukostenzuschuss

- (1) Für die gemäß Anschluss- und Vertragsdatenblatt bereitgestellte Netzanschlusskapazität zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gem. Angebot (**Anlage 1**).
- (2) Der Netzbetreiber kann unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 NAV einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 2** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (4) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 8**Allgemeine und Ergänzende Bedingungen, Anlagen zum Vertrag**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als **Anlage 3** beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV, den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB Niederspannung) sowie den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Niederspannung (**Anlage 3**). Die vorstehend genannten Bedingungen sind im Internet unter www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.
- (2) Die nachstehenden **Anlagen 1 bis 7** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:
- Anlage 1: Angebot
 - Anlage 2: Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom
 - Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
 - Anlage 4: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV, TAB Niederspannung und ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Niederspannung
 - Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (sofern Anschlussnehmer und Eigentümer nicht personenidentisch sind)
 - Anlage 6: Preisblatt „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung“

Anschlussnehmer

Netzbetreiber